

Zwischen der

Stadt Chemnitz,

vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Marcus Kropp
in Angelegenheiten des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes
der Stadt Chemnitz,
Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz

- nachstehend **ASR** genannt -

und

(Bezeichnung und Anschrift des Auftragnehmers),

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender

**Vertrag
über das Recycling der PPK-Fraktion
aus der Stadt Chemnitz**

(Offenes Verfahren ASR/24/L10)

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Übernahme, der Transport, die Behandlung und das Recycling im Sinne der Regelung des § 3 Abs. 25 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) der vom ASR getrennt gesammelten und erfassten Mengen an Papier, Pappe, Kartonagen (im Folgenden PPK-Fraktion). Die Getrennterfassung erfolgt nach Maßgabe des § 20 Abs. 1, 2 KrWG.
- (2) Der Transport/die Abholung der PPK-Fraktion von der Übernahmestelle des ASR, Betriebshof ASR, Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz erfolgt durch *(Firmenbezeichnung, Adresse)*.
- (3) *Die Verpressung der PPK-Fraktion (Sammelware) erfolgt in der Anlage (Bezeichnung der Anlage mit Adresse). [optional]*
- (4) Das Recycling der PPK-Fraktion erfolgt in der/n Anlage/n *(Bezeichnung der Anlage/n mit Adresse)*.
- (5) Vertragsbestandteile sind:
 - Anlage 1: Unterweisung für Fremdfirmen,
 - Anlage 2: Ablaufplan Abholung Papier/Pappe/Kartonagen,
 - Anlage 3: Übersicht zu Terminen für Abholungen wegen Feiertagsvor- bzw. Nachentsorgungen 2025
 - *(ggf. Anlage 4): Regelung zu den Vertretungsverhältnissen bei Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften*sowie alle Unterlagen der Ausschreibung ASR/24/L10, insbesondere die Anlagen IV und V der Leistungsbeschreibung.
- (6) Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.01.2025** und endet am **31.12.2025**.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die vorzeitige Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes und mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum letzten Tag eines Monats zu erfolgen. Die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - (a) die nicht genehmigungskonforme Anlagenführung durch den Auftragnehmer, insbesondere der Verstoß gegen Bestimmungen, die der Einhaltung der Anforderungen des Umweltschutzes dienen,
 - (b) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und dieses Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eröffnungsbeschluss wieder eingestellt wurde,
 - (c) wenn der weitere Betrieb der Anlage des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers durch die Genehmigungsbehörde untersagt wird,
 - (d) wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung gegen geltende abfallrechtliche Gesetze, Verordnungen und Regelungen, einschließlich der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz verstößt,
 - (e) wenn der Auftragnehmer oder sein Nachauftragnehmer oder ein anderes mit diesen verbundenes Unternehmen selbst oder im Auftrag eines Dritten in der Stadt Chemnitz als Ausnahme von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eine Sammlung von PPK nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG durchführt, durchführen lässt oder dazu aufruft,
 - (f) wenn ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung Mindestlohn nach § 6 vorliegt.
 - (g) wenn einer der Vertragspartner wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt und trotz schriftlicher Mahnung in einer angemessenen Frist ihrer Verpflichtung nicht wieder nachkommt.

§ 3 Mengen und Qualität der PPK-Fraktion

- (1) Die PPK-Fraktion wird im Rahmen der Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 1, 2 KrWG im Hol- und Bringsystem erfasst. Die durch das kommunale Sammelsystem erfasste PPK-Fraktion beinhaltet mehrere Papierabfallarten (Abfallschlüsselnummern 15 01 01 und 20 01 01 nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)). Diese Sammelmenge enthält demnach neben Druckerzeugnissen und Mischpapier unter anderem auch Verpackungsanteile (Verkaufsverpackungen und teilweise auch Transport- und Umverpackungen).
- (2) Die ausgeschriebenen Mengen der PPK-Fraktion beziehen sich ausschließlich auf die nach geltender Abfallsatzung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier: Stadt Chemnitz/ASR) überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonagen. Die Zusammensetzung der PPK-Fraktion für übernommene Einzelladungen oder für den Vertragszeitraum kann nicht garantiert werden und stellt keine vertraglich zugesicherte Eigenschaft dar, da der Anfall der einzelnen Papierqualitäten beim Endverbraucher nicht vom ASR beeinflusst werden kann.

- (3) Die zu übernehmende und zu recycelnde Menge der PPK-Fraktion im Vertragszeitraum umfasst eine mengenmäßige Bandbreite von maximal ca. 14.000 t bis minimal ca. 8.000 t. Die tatsächlich zu recycelnden Mengen der PPK-Fraktion werden maßgeblich beeinflusst von dem etwaig geltend gemachten Herausgabeverlangen der Systeme nach § 3 Abs. 16 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG), hinsichtlich Teilmengen der PPK-Fraktion zwecks eigener Verwertung. Für den Umfang der Herausgabemenge liegen bis dato keine Daten vor.
- (4) Die Übernahme der PPK-Fraktion in den angegebenen Mengen ist durch den Auftragnehmer abzusichern. Schwankungen in den Tagesanlieferungen sowie monatliche und jahreszeitliche Mengenschwankungen sind möglich und werden durch entsprechende Betriebsführung bei dem Auftragnehmer ausgeglichen.
- (5) Die unberaubte Sammelware der PPK-Fraktion kann Störstoffen enthalten. Der durchschnittliche Anteil an Störstoffen umfasst ca. < 1 Masse% der jährlichen Gesamtmenge.

§ 4 Übernahme der PPK-Fraktion (Sammelware)

- (1) Die vom ASR zur Übernahme durch den Auftragnehmer bereitgestellte PPK-Fraktion ist lose, unsortiert, unverpresst und befreit von groben Störstoffanteilen (Sammelware).
- (2) Die Verladung der losen Sammelware und die Ausgangsverwiegung an der Übernahmestelle Betriebshof des ASR erfolgen durch den ASR. Die Beladung der Transportfahrzeuge bei der Übernahme erfolgt unter Einsatz vorhandener Technik zur Sicherstellung der durchschnittlichen Ladekapazitätsauslastung von ca. 150 kg pro m³ des eingesetzten Transportvolumens.
- (3) Durch den Auftragnehmer ist abzusichern, dass die Übernahme der PPK-Fraktion tageweise, im Umfang der vom ASR angekündigten Anzahl der Transporte an der Übernahmestelle Betriebshof des ASR, erfolgt. Der ASR meldet dem Auftragnehmer jeweils bis mittwochs die zu übernehmenden PPK-Mengen für die jeweiligen Abholtage der Folgewoche mit entsprechendem Zeitfenster der Abholung schriftlich per Fax oder E-Mail an. Der Auftragnehmer bestätigt die angemeldeten Abholungen unter Nennung des jeweils eingesetzten Transporteurs bis zum nächsten Freitag.
- (4) Für die Abholung der PPK-Fraktion an der Übernahmestelle Betriebshof des ASR hat der Auftragnehmer eigene, ausreichende Transportkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer gewährleistet ein Mindestladevolumen/Transport von $\geq 90 \text{ m}^3$.
- (5) Vom ASR werden die Abholzeiten mit entsprechenden Zeitfenstern vorgegeben. Die Abholung wird montags bis freitags von 06:30 bis 14:00 Uhr in folgenden Zeitfenstern gewährleistet:
 - (a) 06:30 bis 07:30 Uhr
 - (b) 07:30 bis 09:00 Uhr
 - (c) 11:00 bis 12:30 Uhr
 - (d) 12:30 bis 14:00 Uhr,

jeweils einschließlich einer vom ASR zu gewährleistenden Beladezeit von 45 min.

In Ausnahmefällen ist die Abholung durch den Auftragnehmer auch samstags abzusichern, wenn an diesen Tagen veränderte Entsorgungstermine wegen Feiertagen stattfinden (Anlage 3). Sollten durch Verschulden des Auftragnehmers oder seines Nachauftragnehmers die vereinbarten Abholzeiten nicht eingehalten werden, werden dem Auftragnehmer die Vorhaltekosten für die Beladung durch den ASR in Höhe von 50,00 EUR je angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes wird von dieser Regelung nicht ausgeschlossen. Ein Anspruch auf sofortige Beladung außerhalb der Abholzeiten besteht nicht.

-
- (6) Dem beauftragten Transporteur gemäß § 1 Abs. 2 wird ein Exemplar des jeweiligen Wiegeprotokolls bei der Übernahme der PPK-Fraktion übergeben. Die Wiegeprotokolle der Ausgangsverwiegung sind die Grundlage für die Erstellung der Rechnungen bzw. Gutschriften.

§ 5 Anforderungen an den Betrieb

- (1) Der Auftragnehmer hat die für die Leistungserbringung nach § 1 eingesetzten Anlagen und Ressourcen in einem solchen Zustand zu halten, dass die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten jederzeit in vollem Umfang erfüllt werden können. Erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind rechtzeitig und regelmäßig durchzuführen. Wenn eine längere Betriebsstörung das Recycling der PPK-Fraktion in einer anderen als der zugelassenen und vertraglich bestimmten Recyclinganlage des Auftragnehmers erforderlich macht, ist dies rechtzeitig vorher mit dem ASR abzustimmen. Entsprechendes gilt für den Transporteur gemäß § 1 Abs. 2.
- (2) Eventuelle Mehrkosten, die im Fall von Abs. 1 Sätze 3, 4 auftreten können, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Das Recycling der PPK-Fraktion in einer anderen als in § 1 Abs. 4 genannten Anlage wird im Vertragszeitraum auf maximal 4 Wochen begrenzt. Bei längeren Zeiträumen ist der ASR berechtigt, wegen Nichterfüllung den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 6 Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich gegenüber dem ASR die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen (Tarifvertrag Branche Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst) Vorgaben zum Mindestlohn (insbesondere § 1 Abs. 3 Mindestlohngesetz [MiLoG] i. V. m. § 4 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetzes [AEntG] und § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG) stets einzuhalten und sämtlichen in der Umsetzung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmern den jeweils gültigen Mindestlohn zu gewähren. Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls eingesetzten Nachunternehmer und/oder Verleiher ihrerseits ihre Verpflichtungen aus den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Vorgaben zum Mindestlohn einhalten.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes, insbesondere zur Zahlung des Mindestlohnes, verpflichtet sich der Auftragnehmer den ASR von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben, freizustellen. Diese Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Dritte gegenüber dem ASR Ansprüche aus Verstößen eines zur Vertragserfüllung eingesetzten Nachunternehmers und/oder Verleihers geltend machen.
- (3) Auf Anforderung hat der Auftragnehmer durch unverzügliche Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen, dass er den jeweiligen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Anforderungen genügt, insbesondere den geltenden Mindestlohn bezahlt. Bestehen berechtigte Zweifel daran, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer und/oder Verleiher gegen die Verpflichtungen nach dem AEntG verstößt, ist der ASR berechtigt, eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer und/oder Verleiher seine Verpflichtungen nach Abs. 1 erfüllt hat.

§ 7 Transport

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die PPK-Fraktion (lose Sammelware) von der Übernahmestelle Betriebshof des ASR zu den nach § 4 vereinbarten Bedingungen abzuholen. Dies gilt auch für den Fall eines vom Auftragnehmer unterbeauftragten Transporteurs.

-
- (2) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung nach § 1 eingesetzten Transportfahrzeuge in einem verkehrs- und sicherheitstechnischen Zustand sind. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die sich aus dem Vertrag ergebenden Transportpflichten jederzeit in vollem Umfang erfüllt werden können. Erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind rechtzeitig und regelmäßig durchzuführen. Bei einem Fahrzeugausfall ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechenden Ersatz auf seine Kosten zu organisieren.
 - (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die eingesetzten Fahrzeugführer über den Ablauf bei der Übernahme der PPK-Fraktion an der Übernahmestelle Betriebshof des ASR (Anlage 2) sowie über das Verhalten auf dem Betriebshof des ASR (Anlage 1) aktenkundig zu belehren. Die Anlage 1 „Unterweisung für Fremdfirmen“ und die Anlage 2 „Ablaufplan Abholung Papier/Pappe/Kartonagen“ sind für jeden eingesetzten Transporteur ausgefüllt und unterschrieben dem ASR mit Vertragsunterzeichnung zu übergeben. Auf Verlangen des ASR ist der Nachweis über die aktenkundige Unterweisung der eingesetzten Fahrzeugführer vorzuzeigen.

§ 8 Verwertungsgarantie

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die übernommene PPK-Fraktion in der durch ihn eingesetzten Anlagen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu behandeln und auf eigene Kosten und eigenes Risiko ordnungsgemäß im Sinne der Regelungen nach § 3 Abs. 25 KrWG zu recyceln. Über das Recycling der PPK-Fraktion ist ein entsprechender Nachweis zu führen.
- (2) Die stoffliche Verwertung der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen aus PPK richtet sich mengenmäßig und organisatorisch nach den Vorgaben der für die Stadt Chemnitz zugelassenen und festgestellten Systemen nach § 3 Abs. 16 VerpackG. Von dem Auftragnehmer sind die hierbei erforderlichen Nachweise zum Mengenstrom entsprechend den terminlichen Vorgaben dem ASR zu übergeben.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Wunsch des ASR den Verwertungsweg bis zum Ende der Abfalleigenschaft zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
- (4) Der Auftragnehmer/der Nachauftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Anfrage des ASR die Verwertungswege bis zum Ende der Abfalleigenschaft gegenüber dem ASR offen zu legen.
- (5) Der ASR ist berechtigt, im Rahmen des Kontrollrechtes die ordnungsgemäße Behandlung bzw. das Recycling nach vorhergehender rechtzeitiger Anmeldung in Augenschein zu nehmen und die in Anspruch genommenen Anlagen zu besichtigen.

§ 9 Mengenstromnachweis

- (1) Der Auftragnehmer übersendet wöchentlich, jeweils am Montag der Folgewoche, die Wiegescheine der zum Recycling verbrachten PPK-Fraktion (Eingangswiegescheine der Recyclinganlage) an die E-Mail-Adresse des ASR (ppk-sn134@asr-chemnitz.de).
- (2) Der Mengenstromnachweis für die Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die den zugelassenen Systemen nach § 3 Abs. 16 Verpackungsgesetz zuzuordnen sind, richtet sich nach den von den Systemen geregelten Bestimmungen. Die erforderlichen Nachweise gegenüber den Betreibern der Systeme nach Verpackungsgesetz sowie alle in diesem Zusammenhang notwendigen Unterlagen und Daten sind dem ASR vollumfänglich und fristgerecht bereit zu stellen.

§ 10 Leistungsentgelte

- (1) Das vom ASR an den Auftragnehmer zu zahlende Leistungsentgelt pro Tonne übernommene PPK-Fraktion (Sammelware) ist ein Festbetrag. Das Leistungsentgelt setzt sich aus den Einzelpreisen für den Transport (Summe aller erforderlichen Transportleistungen), für die etwaige Verpressung der Sammelware und für das Handling bei Übernahme der Sammelware einschließlich der Entsorgung von aussortierten papierfremden Störstoffen und Restabfällen zusammen:

Einzelpreis Transport: EUR/t (netto)
Einzelpreis Verpressung: EUR/t (netto)
Einzelpreis Handling/Störstoffentsorgung: EUR/t (netto)

Leistungsentgelt: EUR/t (netto)

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausgewiesen.

- (2) Im Transportpreis sind alle Kosten enthalten, die im Rahmen der Durchführung des gesamten Transports der übernommenen PPK-Fraktion von der Übernahmestelle des ASR, Betriebshof, Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz bis zur in Anspruch genommenen Recyclinganlage entstehen, einschl. der Aufwendungen für eventuelle Mautgebühren.
- (3) Im Preis für die Verpressung sind alle Kosten enthalten, die im Rahmen des Prozesses der Verpressung der Sammelware PPK zum Zweck der Optimierung der Transportauslastung für einen Transport zu der in Anspruch genommenen Recyclinganlage entstehen.
- (4) Im Preis für das Handling sind alle Aufwendung im Zusammenhang mit erforderlichen Be- und Entladungsprozessen und Verwiegungen sowie die Entsorgung der aussortierten Störstoffe enthalten.

§ 11 Beteiligung am Verwertungserlös

Der Auftragnehmer zahlt an den ASR für die übergebene Sammelmenge eine **Beteiligung am Verwertungserlös** als Festpreis pro Tonne in Höhe von:

.....EUR/t (netto).

Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausgewiesen.

§ 12 Rechnungslegung für die Leistungserbringung

- (1) Die monatliche Rechnungslegung erfolgt auf Basis von Wiegeprotokollen (Ausgangsverwiegung an der Übernahmestelle des ASR, Betriebshof ASR, Blankenburgstraße 62 in 09114 Chemnitz) der übernommenen PPK-Fraktion (lose Sammelware). Grundlage für die Rechnungslegung sind die im Abrechnungsmonat übernommenen Mengen zu dem Preis nach § 10 Abs. 1 des Vertrages.
- (2) Vor der Erstellung der monatlichen Rechnungslegung gemäß Abs. 1 ist durch den Auftragnehmer ein Datenabgleich bezüglich der für die Abrechnung relevanten Mengen mit dem ASR vorzunehmen. Im Ergebnis des Mengenabgleichs sind durch den ASR die endgültigen Daten zu bestätigen.
- (3) Die Rechnung ist jeweils 5 Arbeitstage nach Monatsende an den ASR zu stellen. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum. Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen in den Rechnungen ausgewiesen.

§ 13 Gutschrift der Beteiligung am Verwertungserlös

- (1) Die monatliche Gutschrifterstellung erfolgt auf Basis von Wiegeprotokollen (Ausgangsverwiegung an der Übernahmestelle des ASR, Betriebshof ASR, Blankenburgstraße 62 in 09114 Chemnitz) der übernommenen PPK-Fraktion (lose Sammelware). Grundlage für die Gutschrifterstellung sind die im Abrechnungsmonat übernommenen Mengen zu der Beteiligung am Verwertungserlös nach § 11 des Vertrages.
- (2) Vor der Erstellung der monatlichen Gutschrifterstellung gemäß Abs. 1 ist durch den Auftragnehmer ein Datenabgleich bezüglich der für die Abrechnung relevanten Mengen mit dem ASR vorzunehmen. Im Ergebnis des Mengenabgleichs sind durch den ASR die endgültigen Daten zu bestätigen.
- (3) Die Gutschriften nach Abs. 1 sind bis zum 5. Werktag des Folgemonats an den ASR zu stellen und müssen die Pflichtangaben gem. § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Zahlungsfrist für den Gutschriftsbetrag beträgt 14 Tage ab Belegdatum. Für die Überweisung ist folgende Bankverbindung zu verwenden:

IBAN: DE52 8702 0086 0002 9646 00
BIC: HYVEDEMM497

Eine Verrechnung des Gutschriftsbetrages und des Rechnungsbetrages gemäß § 12 dieses Vertrages ist nicht gestattet.

§ 14 Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und gegen den Zugriff Dritter, insbesondere gegenüber tatsächlichen und potenziellen Wettbewerbern zu schützen. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum vorgesehenen Zweck genutzt werden. Dies gilt auch über die Dauer des Vertrages hinaus.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere alle während der Dauer dieses Vertrages in mündlicher, visueller, schriftlicher oder elektronischer Form übergebenen technischen und nichttechnischen Informationen, dabei erzielte Erkenntnisse und Ergebnisse, schriftliche Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Betriebsgeheimnisse, Methoden, Formeln, ausgetauschtes Know-how sowie Materialien und sonstige Gegenstände. Als vertrauliche Informationen gelten auch Kenntnisse und Informationen über die Tätigkeit und Projekte des ASR.

§ 15 Haftung

- (1) Sofern der Auftragnehmer eine aus mehreren Einzelunternehmen gebildete Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ist, haften die Mitglieder der ARGE gesamtschuldnerisch.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn ab der Übernahme der PPK-Fraktion verursachten Schäden. Falls der Auftragnehmer eine ARGE ist, haftet jedes Mitglied der ARGE für die durch die ARGE verursachten Schäden.
- (3) Der Auftragnehmer - bzw. im Falle einer ARGE jedes Mitglied der ARGE - ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung gegen Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit entstehen können, mit Deckungssummen in branchenüblicher Höhe für die Dauer des Vertrages abzuschließen und die entsprechenden Unterlagen dem ASR auf Verlangen vorzulegen.

§ 16 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sowie Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages ist Chemnitz.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt auch für die Ausfüllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag. Vertragsänderungen auf Grund gesetzlicher Änderungen bzw. notwendiger Satzungsänderungen im Vertragszeitraum sind abzustimmen und werden Bestandteil des Vertrages.

Chemnitz, den

Ort, Datum

ASR

*Auftragnehmer*Marcus Kropp
Betriebsleiter*Vorname Name*
Geschäftsführer